

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“, 26. März 1910, No. 4

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **55 (1910)**

Heft 13

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins.

Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

4. Jahrgang.

No. 4.

26. März 1910.

Inhalt: Ausserordentliche Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. — Die Zollikoner Angelegenheit. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein. — Mitteilungen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

des

Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins

vom 19. März 1910.

Die sehr zahlreich besuchte Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. beschloss mit 24 gegen 23 Stimmen in Wiedererwägung ihrer betr. Beschlüsse vom 5. März 1910:

1. Dem Vorgehen des Kantonalvorstandes in der Angelegenheit Zollikon wird im vollen Umfange die Genehmigung erteilt.

2. Der Versuch, von 5 Lehrern der Gemeinde 4 durch Nichtbestätigung zu beseitigen, die ungerechtfertigten Angriffe auf Lehrer von anerkannter Tüchtigkeit qualifizieren sich als Gewaltakt der Schulbehörden und anderer führender Persönlichkeiten der Gemeinde Zollikon.

3. Die ganze Art, in der die Gegner der Lehrer den Kampf führten, ihr Angriff in letzter Stunde, der eine richtige Verteidigung verunmöglichte, sowie ihre Haltung nach den Wahlen, sind energisch zu verurteilen.

Der Gegenantrag lautete:

Der Z. K. L.-V. fordert seine Mitglieder auf, sich bis auf weiteres nicht an die Schule Zollikon zu melden oder berufen zu lassen.

Hg.

Die Zollikoner Angelegenheit.

Aus dem Referate des Präsidenten der Untersuchungskommission, Hrn. Hans Honegger, Lehrer in Zürich IV, gehalten an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 5. März 1910.

Der Kantonalvorstand erliess im Monat Dezember 1909 an alle Sektionspräsidenten ein Kreisschreiben, in welchem sie auf § 2 des Regulativs betr. Schutz der Mitglieder bei den Bestätigungswahlen aufmerksam gemacht wurden. Da während der vergangenen Amtsdauer zwischen der Lehrerschaft und der Schulpflege Zollikon ein Ehrverletzungsprozess die beiden Parteien bis vor Obergericht gebracht hatte, so war trotz des vereinbarten Vergleiches zu fürchten, dass der glimmende Hass bei den Wiederwahlen auflodern werde. Erkundigungen in Zollikon, die bis 14 Tage vor dem Wahltage zurückreichten, ergaben aber das Resultat, dass alls ruhig gemeldet werden konnte. Samstag den 5. Februar 1909, vormittags 12 Uhr, erhielt dann der Sektionspräsident des Bezirkes Zürich Nr. 10 des «Zolliker Bote» vom Vorabend zugesandt, welche strotzend voll von Anschuldigungen gegen die dortige Lehrerschaft war, und in der gegen die Lehrer Hafner, Muschg, Schmid und Huber Sturm gelaufen wurde. Da nur noch der Samstag Nachmittag zur Verfügung stand, konnte der Sektionspräsident dem § 4 des genannten Regulativs nicht mehr nachkommen und musste dem Wahlkampfe nur mit Spannung entgegensehen, verbunden mit der Hoffnung, dass die angegriffene Lehrerschaft den drohenden Schlag selbst parieren werde.

Das Ergebnis des Wahltages war, dass Lehrer Felix Hafner von Birmensdorf, geb. 1860, im 30. Dienstjahre stehend, nicht mehr bestätigt wurde. Diese Meldung kam am Sonntag-Abend telephonisch zu unserer Kenntnis und wurde sofort an den Zentralpräsidenten weitergeleitet (ge-

mäss § 7), und der nichtbestätigte Lehrer auf Dienstag-Abend zu einer Konferenz mit dem Sektionsvorstand nach Zürich gebeten. Die Beratungen ergaben, dass Hafner nach einer Konferenz mit dem Erziehungsdirektor die Arbeit an seiner Schulabteilung wieder aufgenommen hatte, um das 30. Dienstjahr behufs allfälliger voller Pensionsberechtigung auszu dienen. Nach dem Wahlkampf hatte auch die Stimmung gegen Hafner umgeschlagen. In Zuschriften von Eltern und Schülern wurde er ersucht, weiter zu amten. Der Weggewählte verzichtete demgemäss auf die Wohltat eines Vikars und auf unsere Schritte gemäss § 9 des Regulativs. Sein Gesuch ging lediglich dahin, im «Zolliker Bote» vom 11. Februar eine sachliche und ruhige Entgegnung auf die Angriffe vom 4. Februar einrücken zu dürfen, und um Vergütung der Übersiedelungskosten, sofern er Zollikon als Wohnsitz verlassen müsste. Der Sektionsvorstand glaubte, von sich aus die erste Forderung bewilligen zu dürfen, umsomehr, als gemäss § 4 des Regulativs eine Richtigstellung der Angriffe vor dem Wahltage seine Sache gewesen wäre. Der zweiten Forderung beantragte er dem Kantonalvorstand, zu entsprechen. In der Sitzung vom 12. Februar billigte und genehmigte der Kantonalvorstand die genannten Anordnungen und Anträge.

Gleichzeitig mit dem Gesuche Hafners ging nun von der Lehrerschaft Zollikons eine Eingabe an uns ein, des Inhalts, der Z. K. L.-V. möge einen Protest gegen die Wahlumtriebe, wie sie bei Anlass der Wiederwahlen vom 6. Februar durch den «Zolliker Bote» gezeitigt worden seien, erlassen. Der Sektionsvorstand schloss sich nach Anhörung der verschiedenen Gründe dem Gesuche der Lehrerschaft Zollikons an und leitete in diesem Sinne einen Antrag an den Kantonalvorstand weiter. Gleichzeitig wurde die genannte Lehrerschaft aufgefordert, einen Protestentwurf nach ihren Intentionen dem Kantonalvorstand einzureichen. Dieser nahm am 12. Februar von den Anträgen und dem Entwurfe Einsicht, beschloss aber, nur zustimmen zu können, wenn vorher eine gründliche Untersuchung durch eine Kommission vorgenommen worden sei. Da in eine solche Untersuchung natürlich sämtliche angegriffenen Lehrer hineingezogen werden mussten, zwei davon aber eine solche nicht wünschten, so beschloss der Kantonalvorstand am 14. Februar, der Lehrerschaft Zollikons zu belieben, sie möchte sich mit einem kurzgefassten Protest im «Zolliker Bote» befriedigt erklären, dagegen könne durch eine materielle Begründung im «Päd. Beobachter» die Lehrerschaft des Kantons mit den ungerecht scheinenden Angriffen näher bekannt gemacht werden. Mit Zuschrift vom 15. Februar erklärte aber die Lehrerschaft, an einem Protest in ihrem Sinne, d. h. einem einlässlichen Protest im «Zolliker Bote», festhalten zu müssen, auch wenn eine Untersuchungskommission walten müsse. So musste nun diese Kommission, bestehend aus den HH. Honegger, Präsident der Sektion Zürich; Wespi, Akutar des Z. K. L.-V.; Pfr. Baumann in Zürich III, vorgeschlagen von der Lehrerschaft Zollikons; Dr. Leuzinger und Dr. Nauer, Gegner der Lehrerschaft, in Funktion treten.

Die beiden letztgenannten Herren erbaten sich, nachdem sie erklärt hatten, im Interesse der Schule und der Lehrerschaft des Kantons, einer Einladung gerne Folge zu leisten, noch einige Aufschlüsse über den Zweck dieser

Untersuchung. Diese wurde ihnen dahin interpretiert, dass die Lehrerschaft Zollikons gegen die sog. Wahlumtriebe protestieren, der Kantonalvorstand sich aber auch von gegnerischer Seite aufklären lassen möchte. Eine erste Sitzung wurde nun auf Freitag, den 18. Februar ins Lehrerzimmer des neuen Schulhauses in Zollikon angesetzt. Die Wahl dieses Lokales fand statt, um in der Gemeinde durch Ansetzung in ein Wirtschaftslokal kein Aufsehen zu erregen, und um event. die angegriffenen Lehrer aus den Schulzimmern herbeirufen zu können, wenn der Gang der Verhandlungen es erforderte. Leider befolgten die Lehrer einen mündlich gegebenen Rat, während der Sitzung der Kommission Schule zu halten, nicht, sondern stellten den Unterricht ein. In letzter Stunde sagten deshalb die beiden Gegner ihr Erscheinen ab mit der Begründung, sie hätten keine Zeit, sich mit den Herren Lehrern herumzustritten. Die Kommission, in Anwesenheit des Hrn. Pfr. Baumann, nahm dennoch Einsicht von den diversen Akten und kam zur Schlussfolgerung, wie sie der Kantonalvorstand am 14. Februar aufgestellt hatte, dahingehend: Dem Gesuche der Lehrerschaft Zollikons ist in der Weise zu entsprechen, dass im «Zolliker Bote» eine kurze sachliche Erklärung an die Bevölkerung Zollikons erlassen und in welcher gegen die Art und Weise der Wahlumtriebe protestiert wird, im «Päd. Beobachter» aber eine materielle Begründung zu diesem Proteste zu Handen der kantonalen Lehrerschaft Aufnahme finden soll. Die gesuchstellende Lehrerschaft gab sich mit dieser Lösung endlich zufrieden und bestätigte ihr Einverständnis mit Zuschrift vom 19. Februar. Der Kantonalvorstand nahm in seiner Sitzung vom 23. Februar Kenntnis von diesem Antrag, genehmigte einen Protestentwurf seines Aktuars Wespi für den «Zolliker Bote» vom 25. Februar und dessen Veröffentlichung, beschloss aber im fernern, den «Päd. Beobachter» zu einer weiteren Begründung nur dem Kantonalvorstand selbst zu öffnen, von weitem Schritten aber abzusehen, da die Schulpflege Z. ihren Rücktritt erklärt habe; immerhin solle die Delegiertenversammlung über die definitive Schlussnahme in der Zolliker Angelegenheit sprechen.

An die tit. Einwohnerschaft der Schulgemeinde Zollikon!

Die Unterzeichneten sehen sich veranlasst, gegen die Vorgänge Stellung zu nehmen, die sich bei den Bestätigungswahlen der Primarlehrer in der Schulgemeinde Zollikon ereignet haben.

Wir stellen uns dabei auf folgenden Standpunkt: Die gesetzliche Einrichtung der periodischen Bestätigungswahlen im Kanton Zürich stellt jedem stimmberechtigten Vater und Schulgenossen, dem das Wohl der Schule am Herzen liegt, die Aufgabe, sich während der jeweiligen sechsjährigen Amtsdauer der Lehrer über deren Tätigkeit und Pflichterfüllung so gut als möglich zu unterrichten und seiner Überzeugung und seinem Urteil alsdann durch den Stimmzettel Ausdruck zu verleihen. Dabei ist es nicht zu vermeiden, dass die Verhältnisse mitunter zu Wahlkämpfen führen, die gewiss gerechtfertigt sind, insofern die Interessen der Schule und nicht persönliche Motive die Triebfeder spielen.

Wir sehen im Interesse der Wiederanbahnung eines gedeihlichen Einvernehmens zwischen Schulbehörden, Bevölkerung und Lehrern Zollikons hier davon ab, die Gründe des Wahlkampfes in Zollikon und die den angegriffenen Lehrern gemachten Vorwürfe zu untersuchen. Ein angesehenener, am Wahlkampfe aktiv beteiligter Schulgenosse hat nach den Wahlen geschrieben: «Es ist hüben und drüben viel gesündigt worden.»

Aber wir müssen uns nachdrücklich gegen die *Art und Weise* wenden, in der gegen die Lehrer in Zollikon vorgegangen worden ist. In Nr. 9 des «Zolliker Bote»

wurde offiziell bekannt gegeben, dass keine Wahlversammlung stattfindet. Die Uneingeweihten mussten also glauben, dass es den Bürgern überlassen werde, unbeeinflusst ihr eigenes Urteil zu bilden und abzugeben. Unterdessen arbeitete im Geheimen und ausserhalb der Gemeinde eine Kommission am Sturze der missliebigen Lehrer. In der letzten, am Freitag Abend vor der Wahl erscheinenden Nr. 10 des «Zolliker Bote» überfiel sie die anzugreifenden Lehrer. Damit war diesen die Gelegenheit zur Rechtfertigung und zur Abwehr an der gleichen Stelle genommen. Als verwerflich müssen wir ferner bezeichnen, wie — durch Briefe bezeugt — einzelne Unterschriften im Aufrufe der 39 zustandegekommen sind. Ebenso ist der Handel zu verurteilen, der mit den Stimmen gegen die Lehrer Hafner und Huber zwischen Zollikon und Zollikerberg stattgefunden hat.

Wir sind nicht gegen den Kampf. Aber was wir verlangen müssen und dürfen, ist Kampf mit offenem Visier. Im Namen der angegriffenen Lehrer, im Namen der gesamten zürcherischen Lehrerschaft und im Namen all' derer, die infolge ihrer Berufsstellung der Volkswahl unterstehen, protestieren wir gegen eine solche Kampfweise, wie sie in Zollikon geübt und durch Nr. 10 des «Zolliker Bote» illustriert wird. Wir sind überzeugt, dabei die Sympathien aller Rechtlichdenkenden auf unserer Seite zu haben.

Der Vorstand des Zürich. Kant. Lehrervereins.

Nach Erlass des Protestes wurde die Kommission von bürgerlicher Seite Zollikons ersucht, mit den genannten zwei Gegnern eine Besprechung abzuhalten, welche wieder ins Wasser fiel, da hiezu zwei Freunde der Lehrerschaft eingeladen waren, mit denen die Gegner nicht konferieren wollten. Endlich erhielten dann die zwei Mitglieder des Kantonalvorstandes Gelegenheit, mit den HH. Dr. Leuzinger und Dr. Nauer allein eine Konferenz abhalten zu können.

Aus den Resultaten aller dieser Schritte ging folgende objektive Sachlage hervor:

Die angegriffene Lehrerschaft Zollikons glaubte aus einem Vergleich vom 3. April 1908, der vor Obergericht am Schlusse langwieriger Ehrverletzungsprozesse zustande gekommen war, den Schluss ziehen zu dürfen, dass die Gegner die Waffen ruhen lassen werden. Zum gleichen Schlusse kam sie vor dem Wahltag durch die Beschlussfassung des Gemeinderates, die sonst übliche Vorversammlung zur Besprechung der Lehrerwahlen dahinfallen zu lassen. Um so überraschter war sie, als dann am Freitag vor der Wahl der Gegenschlag in nie dagewesener Weise einsetzte. Die Primarschulpflege empfahl die Kollegen Muschg, Schmid und Hafner zur Wegwahl und ein Komitee von 39 angesehenen Bürgern wollte die Kollegen Hafner und Huber-Zollikerberg sprengen. Dieses Vorgehen wurde nun von den Angegriffenen als Überrumpelung taxiert. Die Gegner erklären, dass die Stimmung in der Einwohnerschaft lange vor den Wahlen eine gemachte war. Das Auftreten der Gegnerschaft sei von den Stimmberechtigten, insbesondere eine Stellungnahme der Primarschulpflege, verlangt worden. Um den Streit nicht allzusehr über die Gemeindegrenzen hinauszutragen, verzichteten die Gegner auf die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde, sondern benutzten den bereits oft genannten «Zolliker Bote», ein erst in zehnter Nummer erschienenenes Publikationsorgan. Da dieses Blatt wöchentlich nur einmal erscheint, so blieb die Eröffnung des Wahlkampfes dem Freitagabend vorbehalten, denn zehn Tage vor der Wahl hatten sich die Gegner der 39 noch nicht geeinigt. Der Gemeinderat habe eine Vorversammlung abgelehnt, um nicht an öffentlicher Versammlung die beiden Parteien aufeinander platzen zu lassen. Übrigens sei die Lehrerschaft schon unterrichtet gewesen. Das beweise die Verlegung des Kränzchens der Vereine vom

5. Februar auf den neutraleren 19. des gleichen Monats und eine Einsendung im «Zolliker Bote» vom 4. Februar für einen der angegriffenen Lehrer. Im fernern weist die Gegnerschaft den Vorwurf der Überrumpelung auch deshalb ab, weil zur Verteidigung noch der Samstag zur Verfügung stand und auch ergibig dazu ausgenützt wurde.

In den Hauptinsraten gegen die Lehrerschaft wurden derselben die Fähigkeiten zur Bildung von Gemüt und Charakter abgesprochen. Die Gegner kamen nach den Vorkommnissen während des Ehrverletzungsprozesses und des nachherigen unversöhnlichen, wenig entgegenkommenden, die Aufsichtsbehörde negierenden Verhaltens zu diesem Urteil. Immerhin waren die Gegner in diesem individuellen Urteil über die Angegriffenen nicht einig, so dass z. B. die Schulpflege Muschg zur Wegwahl empfahl, die 39 aber nicht zu diesem Schritte kamen, trotzdem sie in erster Linie diese Seite an dem genannten Kollegen bemängelten. Durch Atteste konnte der Angegriffene das Gegenteil dieser Anschuldigungen beweisen.

Die Vorwürfe gegen die Kollegen Hafner und Huber des näheren zu bewerten, fiel in der Untersuchung dahin, da der erstere eine Intervention des Z. K. L.-V. abgelehnt hatte, der letztere ebenfalls auf weitere Massnahmen verzichtete im Hinblick darauf, dass er die Wiederwahl mit Erfolg passiert hatte. So blieb noch ein weiterer Hauptpunkt im Angriffe gegen Muschg zu untersuchen. Die Gegnerschaft behauptete, «dass die Schüler, welche aus der Abteilung Muschg in die Sekundarschule übertraten, in ihrer Vorbildung Lücken und Mängel aufwiesen, die den Beweis leisten, dass auch seine Schulführung zu wünschen übrig lasse.» Dieser Vorwurf konnte vom Angegriffenen durch seine Zeugnisse von seiten der Bezirksschulpflege, wie aber auch von seiten der früheren Sekundarlehrer in Zollikon entkräftet werden. Zwischen den jetzigen Inhabern der Sekundarlehrerstellen und dem Lehrer der VI. Klasse scheinen mehr Differenzen über den strengerer oder milderer Massstab bei der Taxierung zu herrschen, welche Differenzen die Gegnerschaft zu ihrem Urteil kommen liess.

Der Kantonalvorstand kam nach Entgegennahme der Berichte der Untersuchungskommission in der Protestangelegenheit der Lehrerschaft Zollikons (Herren Muschg und Schmid, unterstützt von Herrn Sekundarlehrer Schulz) zum Schlusse, der Delegiertenversammlung zu beantragen:

1. Dem im «Zolliker Bote» erschienenen Protest des Kantonalvorstandes gegen die Vorgänge anlässlich der Lehrerbestätigungswahlen in der Gemeinde Zollikon wird nachträglich durch die Delegiertenversammlung volle Zustimmung erteilt.

2. In Ergänzung dieses Protestes soll die kantonale Lehrerschaft durch das Mittel des «Päd. Beobachter» noch näher aufgeklärt werden.

Die Delegiertenversammlung genehmigte diese beiden Anträge, fügte denselben aber mit 17 gegen 4 Stimmen noch den Sperrbeschluss (siehe «Päd. Beobachter» Nr. 3, Seite 11) bei.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

5. Vorstandssitzung.

Mittwoch, den 23. Februar 1910, abends 5¹/₄ Uhr, «Merkur», Zürich I.

Anwesend: Sämtliche Mitglieder.

Vorsitz: Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Es wurden auf die Bestätigungswahlen hin im ganzen noch 27 *Verwahrungsformulare* bezogen. Die Zahl der vor 1893 an der jetzigen Stelle gewählten Lehrkräfte wird demnach immer kleiner.

2. Ein *Weggewählter* wäre nach der alten Wahlart noch bestätigt worden. Diese Nichtwahl gibt dem Kantonalvorstand Gelegenheit, den Wert der Verwahrungsformulare einmal zu erproben. Unser Advokat wird deshalb um ein Gutachten darüber ersucht, ob der Weggewählte bei gerichtlichem Vorgehen gegen die Gemeinde betr. eine Schadenersatzforderung auf Erfolg rechnen könne.

3. Der Kantonalvorstand unterstützt das *Gesuch* von Sek.-Lehrer Amstein-Winterthur um einen jährlichen Zuschuss aus der Schweiz. Witwen- und Waisenkasse an die Familie eines verstorbenen Kollegen.

4. Eine *Primarschulpflege* hat ihre verwaiste Stelle anderweitig besetzt, weil unsere Kandidaten eine Berufung ablehnten. Da die betr. Kollegen schon verschiedene Male auf offerierte Stellen nicht reagierten, wird ihr Verhalten dahin gedeutet, dass sie auf unsere weitere Vermittlung verzichten.

5. Ein Lehrer empfiehlt seinen *Vikar* zur Berücksichtigung bei unserer Stellenvermittlung. Er wird auf die Liste genommen.

6. Die durch Wegwahl *erledigte Lehrstelle* in Z. soll möglichst schnell wieder besetzt werden. Ein Kollege ersucht um die Ansicht des Kantonalvorstandes, ob er die Stelle annehmen dürfe. Es wird ihm mitgeteilt, dass der Delegiertenversammlung vom 5. März 1910 über die Verhältnisse in Z. Auskunft erteilt werde; bis zur Erledigung dieser Angelegenheit sei eine Ablehnung dieser Berufung wünschenswert.

Durch eine Notiz in der S. L.-Ztg. werden sämtliche Mitglieder des Z. K. L.-V. hierüber aufgeklärt.

7. *Wird die sogenannte Bergzulage an einer neuen Stelle schon vom ersten Jahr der Wahl oder erst vom zweiten an gerechnet?* Auf diese Frage wird ein Kollege mit § 23, c. der Verordnung betr. Leistungen des Staates für das Volksschulwesen bekannt gemacht, welcher lautet:

§ 23, c.: der Lehrer soll in definitiver Anstellung mindestens ein Jahr an der betreffenden Schule gewirkt haben.

8. Über die *Untersuchungen* werden folgende Rapporte abgegeben:

a. Fall D. in K.: Präsident Hardmeier legt den Bericht über diese Wegwahl vor. Die Aussprache zwischen Freund und Feind ergab das Resultat, dass der Weggewählte den Misserfolg nicht seiner Schulführung, sondern seinem persönlichen Auftreten usw. zu verdanken habe. Der ausführliche Bericht geht zur Beschlussfassung an die Delegiertenversammlung, welcher beantragt wird, den gewählten Kollegen für eine neue Verweserei beim Erziehungsrate zu empfehlen, im weitem aber gegen die Gemeinde keine Schritte zu tun.

b. Fall M. in O.: Vizepräsident Wetter rapportiert über die Resultate der Untersuchung. Auch diese Wegwahl hat ihre Ursachen in Verhältnissen, die ausserhalb der Schule liegen. Die Familienverhältnisse sind bei diesem abstinenter Lehrer sehr gute zu nennen; leider trug er aber seine Ansichten über die modernen Wohltaten des Menschengeschlechtes, wie Abstinenz, Naturheilverfahren, Christliche Wissenschaft usw. allzusehr ins Volk hinaus. Dazu kam ein Missverhältnis zwischen dem Lehrer und dem Männerchor, zwischen dem Organisten und dem Herrn Pfarrer.

Der ausführliche Bericht geht an die Delegiertenversammlung mit dem Antrag, den Weggewählten beim Erziehungsrate für eine neue Verweserei zu empfehlen, gegen die Gemeinde aber keine weitem Schritte einzuleiten.

c. Fall Z.: Die Lehrerschaft Z.'s beharrte auf dem Erlass eines energischen Protestes gegen die Wahlumtriebe in dieser Gemeinde, deshalb musste die am 12. Februar 1910 eingesetzte Kommission in Funktion treten. Leider verweigerten die beiden eingeladenen Gegner ihr Erscheinen,

so dass der Rest der Kommission inkl. eines Laienmitgliedes allein tagen musste. Aus den vorgelegten Akten ging hervor, dass die Art und Weise des Vorgehens der Gegner einer Überrumpelung gleichkam, die in dieser Art bei politischen Wahlen im äussersten Notfall ihre Berechtigung haben kann, nicht aber bei Bestätigungswahlen derjenigen Funktionäre, die mit den heranwachsenden Geschlechtern jahrelang verkehren muss. Eine Aussprache in offener Versammlung hätte mit geeigneteren Mitteln den gleichen Zweck erfüllen können.

Die Untersuchungskommission beantragt dem Kantonalvorstand, dem Wunsche der Lehrerschaft in Z. in folgendem Umfange zu entsprechen:

- 1) Im «Z.-B.» ist eine ruhig und sachlich gehaltene Erklärung des Z. K. L.-V. zu erlassen, in welcher gegen die Art und Weise der Wahlumtriebe protestiert wird.
- 2) Der angegriffenen Lehrerschaft wird im «Pädag. Beobachter» Gelegenheit gegeben, den an die Gemeinde erlassenen Protest näher zu begründen.

Der Kantonalvorstand erhebt Antrag 1 zum Beschlusse und genehmigt den vorgelegten Wortlaut der Erklärung. Der Präsident der Untersuchungskommission, Aktuar Honegger, erhält den Auftrag, in der Delegiertenversammlung über die Angelegenheit Z. einlässlich zu referieren.

9. Die *Delegiertenversammlung* wird auf Samstag, den 5. März 1910, nachmittags 2 Uhr, ins Auditorium IV der Universität Zürich eingeladen. Die Traktandenliste wird bereinigt.

Schluss 8 1/2 Uhr.

Hg.

* * *

6. Vorstandssitzung.

Samstag, den 5. März 1910, abends 7 Uhr, «Merkur», Zürich I.

Anwesend: Sämtliche Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Die nächste Nr. des «Pädag. Beobachter» soll am 19. März 1910 erscheinen. Inhalt: Aus den Verhandlungen des Z. K. L.-V.
2. Ein *Kandidat* für Z. erhält telegraphisch die Mitteilung der beschlossenen Sperre; durch ein Inserat in der S. L.-Ztg. vom 12. März 1910 sollen auch alle Mitglieder mit dem Beschlusse bekannt gemacht werden. Die gleiche Mitteilung erhalten auch die beiden Gegner, Mitglieder der Untersuchungskommission Z.
3. Die *Eingaben an den Erziehungsrat* betr. Verwesereien für zwei weggewählte Lehrer sollen unter Beilage der Untersuchungsberichte abgefasst werden.
4. Die Vorkommnisse nach den Bestätigungswahlen lassen es wünschenswert erscheinen, dass sich unsere Mitglieder nicht an *durch Wegwahl erledigte Lehrstellen* melden, ohne vorher mit dem Präsidenten Rücksprache genommen zu haben. Eine bezügliche Revision des Regulativs über die Bestätigungswahlen wird vorgemerkt.
5. Einer *Schulpflege* wird die gewünschte Auskunft über einen internen Beschluss des Vorstandes höflich, aber bestimmt, verweigert.
6. Einer *Primarschulpflege* wird ein Kandidat genannt; in einer zweiten Gemeinde hatte unsere Nomination Erfolg; ein Kandidat verzichtet auf weitere Empfehlung.

Weitere Beschlüsse eignen sich nicht zur Veröffentlichung.

Schluss 8 1/2 Uhr.

Hg.

Mitteilungen.

1. Interpellation Müller, Zollikon.

In Anwendung von § 29 des Gesetzes betr. die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 12. Dezember 1909 bringe ich Ihnen zur Kenntnis, dass ich in Sachen der durch den kantonalen Lehrerverein erfolgten Boykottierung der Schulgemeinde Zollikon folgende Anfrage an den Regierungsrat zu richten wünsche:

«Wie stellt sich der Regierungsrat zu dem Vorgehen des kantonalen Lehrervereins gegen die Gemeinde Zollikon und welche Massnahmen gedenkt er nötigenfalls zum Schutze der verfassungsmässigen Rechte der Gemeinden zu ergreifen?»

2. Interpellation Dr. Vollenweider, Affoltern a. A.

«Hat die Erziehungsdirektion Kenntnis davon, dass in Affoltern a. A. ein Lehrer, als Bekenner der sog. Pfingstgemeinde, deren Sekretär und Geschäftsleiter er ist, bei seinen Schülern und andern schulpflichtigen Kindern Bekehrungsversuche und Propaganda für diese sektiererische Gemeinschaft macht, und was für Vorkehren gedenkt dieselbe zu treffen?»

Von Hrn. Schulpräsident *E. Meier* in Affoltern a. A. ging nun der «Zürcher Post» folgende Zuschrift zu:

«Gestatten Sie mir, als langjährigem Abonnenten Ihres geschätzten Blattes, etwas Raum für eine kurze Erklärung:

Letzter Tage ist in allen Blättern des Kantons die von Hrn. Dr. Vollenweider in Affoltern a. A. im *Kantonsrate* eingereichte *Interpellation* erschienen, deren Inhalt jedem aufmerksamen Leser bekannt sein dürfte. Es handelt sich darum, von der Erziehungsdirektion Auskunft über einen hiesigen *Lehrer* zu erhalten, der einer neuen religiösen Sekte, der sogen. *Pfingstgemeinde*, angehören soll.

Ohne der Begründung der Interpellation durch Hrn. Dr. Vollenweider und der Beantwortung durch die Erziehungsdirektion vorgreifen zu wollen, halte ich es für mein Recht und sogar für meine Pflicht, öffentlich zu konstatieren, dass Hr. Dr. Vollenweider die Interpellation eingereicht hat, ohne sich auch nur mündlich beim Unterzeichneten, als Vizepräsidenten der Schulpflege (die Präsidentenstelle ist zurzeit vakant), über die Angelegenheit zu informieren. Er hätte dann erfahren können, dass der Unterzeichnete, sobald er Kenntnis von den religiösen Handlungen (Beten und Singen), die der Lehrer, beiläufig bemerkt, nicht in der Schule, sondern in Anwesenheit einiger seiner Schüler in seiner Privatwohnung vorgenommen hat, ihm schriftlich mitteilte, er möchte solche Handlungen in seinem eigenen Interesse unterlassen und sich im Moralunterricht genau an den Lehrplan halten, ansonst ich die Angelegenheit der Schulpflege unterbreiten müsste. Ich erhielt dann auch von dem Lehrer eine Zuschrift, worin er sich verpflichtete, alles zu unterlassen, was mit dem Lehrplan nicht in Einklang stände. Damit glaubt der Unterzeichnete korrekt vorgegangen zu sein, und es wäre nicht notwendig gewesen, die Sache an die grosse Glocke zu hängen; Hrn. Vollenweider wäre ja immer noch in erster Linie der Beschwerdeweg zur Verfügung gestanden, wenn die Schulpflege oder deren Präsidium nichts getan hätte. Jeder objektive Leser möge nun sein eigenes Urteil bilden. Das Vorgehen Hrn. Dr. Vollenweiders riecht etwas stark nach Effekthascherei.»